

JOHANNES LICHDI

R E C H T S A N W A L T

Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Rudolfstraße 4, 01097 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden

Johannes Lichdi
Rechtsanwalt
Rudolfstraße 4
01097 Dresden

Tel.: 0351/810 88 86
Fax.: 0351/810 88 98
ra-lichdi@notraces.net

UStNr: 202/245/01170
Finanzamt Dresden Nord

In Bürogemeinschaft mit
Torsten Dirk Hübner
Rechtsanwalt

Anfahrt
Straßenbahnlinien Haltestelle
Neustädter Bahnhof

Ihr Zeichen

Js

Unser Zeichen

242012

Datum

24.9.2024

Strafanzeige gegen [REDACTED] [REDACTED] wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ulrike Medger hat mich mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt.
Vollmacht finden Sie anbei.

1. Meine Mandantin hat gegen Herrn

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Strafanzeige erstattet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen [REDACTED] Js [REDACTED] geführt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeigerstatterin mit Schreiben vom 18.2.2024 auf den Privatklageweg verwiesen, weil kein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung des [REDACTED] bestünde.

Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18.2.2024, Anlage 1.

2. Hintergrund dieser Entscheidung war allerdings, dass die Staatsanwaltschaft das Verhalten des ■■■■■ erstaunlicherweise rechtsirrig für rechtmäßig und das meiner Mandantin ebenso rechtsirrig für rechtswidrig hielt.

Die Staatsanwaltschaft hat dann einen Strafbefehl gegen meinen Mandantin beim Amtsgericht beantragt, das diesen auch erließ. Allerdings hat das Amtsgericht Dresden nach Einspruch meine Mandantin am 30.8.2024 vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen.

Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 30.8.2024, Az. 230 Cs 632 Js 8673/24, Anlage 2.

Das Urteil ist seit dem 7.9.2024 rechtskräftig.

Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft hat nach der Vernehmung des ■■■■■ in der Hauptverhandlung und Inaugenscheinnahme eines Videos vom Geschehen Freispruch beantragt.

Protokoll der Hauptverhandlung vom 30.8.2024, Anlage 3, Bl. 50 d.,A..

3. Die Videos vom Tatgeschehen, die Polizei und Staatsanwaltschaft seit Februar 2024 vorliegen, sowie die Aussagen des ■■■■■ in der Hauptverhandlung unterstreichen das öffentliche Interesse an seiner Strafverfolgung. Die Rechtsbeeinträchtigung ist keineswegs auf den Rechtskreis der Frau Medger und des ■■■■■ beschränkt.

(1) Das Video beweist, dass der ■■■■■ unter Verletzung des Abstandsgebots nach § 4 StVO dauerhupend sehr nah auf das Hinterrad des Fahrrads meiner sich rechtmäßig verhaltenden, insbesondere das Rechtsfahrgebot einhaltenden Mandantin auffuhr und unter Verletzung der Überholverbote des § 5 StVO, insbesondere des Gebots beim Überholen außerorts einen Abstand von 2m einzuhalten, meine Mandantin erheblich mit einer Waffe, dem Auto, gefährdete und nötigte.

(2) Die Aussagen des ■■■■■ in der Hauptverhandlung zeigen, dass ihm die Regeln der Straßenverkehrsordnung fremd sind und er sein vermeintliches Recht als Autofahrer über Gesundheit und Leben schwächerer Verkehrsteilnehmer wie das meiner Mandantin stellt.

So führte ■■■■■ vor Gericht aus:

„Ich habe gehupt. Es gab keine Reaktion.“

„Auf der B6 ist eine durchgezogene Linie. Überholen hätte man gerade so, der 1,5m Abstand wäre eingehalten, wenn ich über die Linie gefahren wäre.“

„Ich hatte einen Sicherheitsabstand hinter ihr eingehalten. Der Sicherheitsabstand war etwa 2m.“

4. Das öffentliche Interesse ergibt sich erstens aus der strafrechtlich untersagten Verursachung einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben meiner Mandantin.

Zweitens zeigen Verhalten und Aussagen des ■■■■■, dass ihm elementare Regeln der Straßenverkehrsordnung entweder nicht bekannt sind oder er meint, sich über diese hinwegsetzen zu dürfen.

Dies gefährdet auch andere Verkehrsteilnehmer in erheblicher Weise und erfordert eine Reaktion des Staates, die dem ■■■■■ vor Augen führt, dass er die Straßenverkehrsordnung einzuhalten, andere nicht zu gefährden und Straftaten zu vermeiden hat.

5. Meine Mandantin wünscht über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi
Rechtsanwalt